

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.10.2024

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NW S. 313), in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 30.04.2018 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 44, S. 47) hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 10.10.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden nach Einheitssätzen für Einzelleistungen entsprechend dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung auf Überlassung einer Grabstätte oder der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Antragsteller.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Erhebung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Gesamtbetrag fällig.

§ 4

Gebührentarif

I.	Grabstellenherrichtung, Ausgrabung	
1.	Für Aushebung und Zuwerfen einer Grabstelle:	
1.1	für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	476,00 €
1.2	für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	718,00 €
2.	Für Beisetzung oder Ausgrabung einer Urne (s. IV u. V)	219,00 €
2.1	Für Beisetzung oder Ausgrabung einer Urne (s. VI 1, 2, 3 u. VII), inklusive 19 % Umsatzsteuer	261,00 €
3.	Für Ausgrabung einer Leiche:	
3.1	für Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	200,00 €
3.2	für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	400,00 €
II.	Abgabe von Reihengrabstätten	
1.	für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	572,00 €
2.	für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	2.030,00 €
3.	Rasengräber	3.824,00 €
4.	Rasengräber mit Namenskennzeichnung	4.127,45 €
III.	Abgabe von Wahlgrabstätten und Verlängerung des Nutzungsrechtes	
	Neuzuweisung pro Grabstelle (für 35 Jahre)	2.660,00 €
	Pro Grabstelle und Nutzungsjahr	72,00 €
IV.	Abgabe von Urnenwahlgrabstätten (35 Jahre)	1.530,00 €
	Verlängerung pro Jahr	31,00 €
V.	Abgabe von Baumwahlgrabstätten für Urnen (35 Jahre)	2.220,00 €
VI.	Abgabe von Baumgemeinschaftsgrabstätten	
1.	Pro anonymen Urnenplatz, inklusive 19 % Umsatzsteuer	689,00 €
2.	Pro Urnenplatz mit Namenskennzeichnung auf dem gemeinschaftlichen Gedenkstein (Niedermarsberg), inklusive 19 % Umsatzsteuer	911,00 €
3.	Pro Urnenplatz mit Namenskennzeichnung auf dem gemeinschaftlichen Gedenkstein (Canstein, Erlinghausen, Essentho, Heddinghausen, Helminghausen, Leitmar, Oesdorf, Udorf), inklusive 19 % Umsatzsteuer	816,00 €
VII.	Abgabe von Urnengemeinschaftsgrabstätten pro Urnenplatz, inklusive 19 % Umsatzsteuer	563,00 €
VIII.	(weggefallen)	
IX.	Abgabe von anonymen Gemeinschaftsgrabstätten für Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschafts- abbrüchen stammende Leibesfrüchte	102,00 €

X. Benutzung der Leichenhallen/Friedhofskapellen	
1. Benutzung der Leichenhalle (Bredelar, Canstein, Erlinghausen, Giershagen, Heddinghausen, Leitmar, Obermarsberg, Westheim)	170,00 €
2. Benutzung der Friedhofskapelle (Essentho, Niedermarsberg, Oesdorf, Padberg)	320,00 €
3. Benutzung einer Leichenkammer in der Friedhofskapelle Niedermarsberg	140,00 €
XI. Benutzung eines Leichenwagens	8,00 €
XII. Rückgabe von teilbelegten Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist pro Grabstelle und Jahr verbleibender Ruhezeit	94,00 €

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg vom 24.10.2023 außer Kraft.